

abermals eine interessante Kunde von dem Brückenamte und den Verhältnissen seines Verwalters, des Brückenmeisters, sowie von der Verbindung der Brücke mit dem heiligen Kreuze. (S. 152 und 164 Anm.) Sie ist in einer in Dresden ausgefertigten Urkunde der Gebrüder Ernst und Albrecht enthalten, aus welcher wir Folgendes erfahren. Dem damaligen Brückenmeister Hans Brachstett und seiner Ehefrau Juliane war vormalen auf beider Lebenszeit von den Fürsten „das Brückenamt zu Dresden ingethan und verschrieben“ worden, und zwar in der Weise, daß nach dem Tode der Genannten das gesammte Vermögen beider „dem heiligen Kreuze“ verbleibe. Frau Juliane war jedoch mit Tode abgegangen und Brachstett hatte hierauf den Landesfürsten seine und des heiligen Kreuzes Gebrechen zu erkennen gegeben, daß er nämlich mit dem Gesinde für das heilige Kreuz nicht in solcher Weise haushalten könnte wie es noth sei und daß dem heiligen Kreuze, da das Amt allerlei Vieh, Acker, Wiesen und Weingärten und andere Vorräthe und auch viele Gesinde zu versorgen habe, eben durch dieses Gesinde viel versäumt und „abgetragen“ werde. Damit nun in Zukunft dem heiligen Kreuze getreulich und nützlich vorgestanden würde, gaben die Landesherren „zu Nutz und Frommen desselben“ dem genannten Brachstett eine ihrer Hofjungfrauen, genannt Barbara, zu einer ehelichen Hauswirthin, „die neben ihm dem heiligen Kreuze an seinen Gütern, Viehe und allen anderen Sachen getreulich und fromm sollte helfen vorstehen, und dasselbe verweisen und besorgen, gleicherweise als ob sie ihre eigenen Güter wären, und nichts davon entziehen noch entwenden, weder öffentlich noch heimlich,“ wie sie dies den Fürsten verheißten und zugesagt hätte. Wenn Hans Brachstett vorher mit dem Tode abginge, sollte der zukünftige Brückenmeister, den die Landesherren einsetzen würden, ihr „als einer Magd“ zwanzig gute Schock Groschen Jahreslohn „aus des heiligen Kreuzes Amt“ reichen, auf daß sie nicht Arbeit und Mühe umsonst thun dürfte. Ihr Eingebrahtes sollte Frau Barbara nach ihres Mannes Tode ohne Verhinderung wieder an sich nehmen und zu ihrem und ihrer Kinder Nutz und Frommen verwenden. Auch sollte ihr, um ihrer Mühe und Arbeit willen, nach dem Tode ihres Mannes ein Haus, „das dem heiligen Kreuze zufallen würde,“ als Wohnung überlassen bleiben, welches sie für ihre Lebenszeit gebrauchen und genießen sollte, aber auch in baulichem Zustande zu erhalten hatte, damit dem heiligen Kreuze kein Abbruch geschehe. Sie sollte von diesem Hause der Stadt und den Landesherren soviel „thun und pflegen“ als andere Nachbarn thun mußten, aber auch nach Stadtrecht darin brauen, schenken, malzen und anderen Handel treiben können. Wenn Barbara vor oder nach Brachstett mit Tode abging, ohne mit ihm rechte Leibeserben zur Welt gebracht und ohne sich mit der Fürsten Willen und Wissen wieder verhehlicht zu haben (was ihr ohne Zustimmung der Fürsten nicht gestattet sein sollte), so fielen all ihre nachgelassenen Güter, große wie kleine, bewegliche wie unbewegliche dem heiligen Kreuze zu. Brachstett's Erben und Kinder, falls er solche zeugte und hinterließ, hatten laut der ihm und seiner ersten Frau geltenden ersten Verschreibung, auf welche sich die Fürsten in der Urkunde berufen, keinen Anspruch auf dessen Hinterlassenschaft.*) Erwähnens-

*) Es ist auch diese Urkunde, die Neubert a. a. O. Beil. Nr. XX. mittheilt, ein Beleg für das, was S. 164 Anm. von der Bestallung und den Verhältnissen der ehe-